

**AUSZUG AUS DER**  
**SATZUNG DES FÖRDERVEREINS**  
**BEYENBURGER FÜR MENSCHEN E.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Beyenburger für Menschen e.V.
2. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wuppertal.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung sozialer, kirchlicher, pastoraler und kultureller Einrichtungen und Initiativen im Raum Wuppertal, insbesondere in Beyenburg.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften verwendet.
4. Der Zweck des Vereins wird vor allem verwirklicht durch ideelle und finanzielle Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Flüchtlinge, der Entwicklungszusammenarbeit, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums, insbesondere folgender Körperschaften und Vereine wie z.B.:
  - Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Beyenburg
  - Schützenbruderschaft St. Annae et Katharinae gegr. 1383 zu Beyenburg
  - Chance Wuppertal in Trägerschaft von vision:teilen e.V. Düsseldorf
  - Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken
  - Bürgerverein Wuppertal-Beyenburg e.V.

**§ 3 Mittel zur Zweckerfüllung**

1. Die Mittel zum Erreichen dieses Zweckes erhält der Verein durch die Arbeit der ehrenamtlich tätigen Mitglieder und Mitarbeiter, indem diese ihre Arbeitskraft als geldwerte Leistung dem Verein kostenlos zur Verfügung stellen und durch Spenden und Zuwendungen, die ihm zufließen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Entschädigung für ihre im Vereinsinteresse geleistete Tätigkeit.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Förderverein „Beyenburger für Menschen e.V.“ hat *ordentliche* Mitglieder und *fördernde* Mitglieder.
2. *Ordentliche Mitglieder* können natürliche und juristische Personen werden, die ihren ersten Wohnsitz in einem Land der Europäischen Union haben und bereit sind, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
3. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge einreichen. Diese Anträge von einzelnen Mitgliedern bedürfen zur Behandlung in der Mitgliederversammlung der Unterstützung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. *Fördernde Mitglieder* können Privatpersonen und Vereinigungen beliebiger Rechtsform, Verbände und Behörden werden, die aber kein Stimmrecht haben.
7. Ein Mitglied kann jederzeit austreten; der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt wird sofort wirksam. Die Rückerstattung von Beiträgen entfällt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitglieds- und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Fördervereins Beyenburger für Menschen e.V. sind:

- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- die Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.

#### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand erarbeitet und bestimmt die Richtlinien des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er ist für Einsatz und Verteilung der Mittel zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern im Sinne des § 26 BGB. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

3. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
4. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
5. Für Einsetzung und Amtsführung des Vorstands gilt:
  - Die Wahl von Wahlleitung, Protokollführung und jedem einzelnen Vorstandsmitglied erfolgt geheim in einzelnen Wahlgängen.
  - Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
  - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
  - Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
  - Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
  - Der Vorstand kann für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung neue bestellen.
  - Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Bevollmächtigungen sind ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
3. Die Versammlung ist mit den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das Beschlussprotokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
  - Wahl des Vorstandes
  - Anträge von Mitgliedern
  - Wahl von Kassenprüfern
  - den Haushalt
  - die Jahresabrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Mitglieds- und Förderbeiträge
5. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller erschienenen ordentlichen Mitglieder.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe zu verwenden hat.

## **§ 11 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

## **§ 12 Rechtswirksamkeit**

Sollte einer dieser Satzungspunkte rechtsunwirksam sein oder werden, behalten trotzdem alle anderen Satzungspunkte ihre Gültigkeit.

\*\*\*\*\*

**Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung im Kloster St. Maria Magdalena, Beyenburger Freiheit Nr. 49 in 42399 Wuppertal-Beyenburg beschlossen.**

**Datum: 15.11.2015**

**Unterschriften:**

**Versammlungsleiter  
(Georg Reichel)**

**Protokollführerin  
(Antje Bodner)**